

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.106/0020-V/5/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN • FRAU MAG. ELISABETH WUTZL
PERS. E-MAIL • ELISABETH.WUTZL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202444
IHR ZEICHEN • BMASK-433.001/0043-VI/AMR/7/2012

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist (vier Wochen) wird auf das
Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort
wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei
Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen:

Zu Z 21 (§§ 14, 15):

Das in § 15 Z 1 für einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang genannte Erfordernis einer „fortgeschrittenen Integration“ sollte – über die Erläuterungen hinaus – präzisiert werden.

Zu Z 32 (§§ 20c bis 20f):

Zu § 20f:

1. Abs. 2 sieht vor, dass die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer dem Bundeskanzler fachkundigen Laienrichter zur Bestellung vorschlagen. Da die Bestellung der fachkundigen Laienrichter durch den Bundeskanzler in § 12 Abs. 3 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) geregelt ist, sollte sich die vorgeschlagene Bestimmung auf die Regelung des Vorschlages beschränken. Gesetzlich wären auch Vorkehrungen dafür zu treffen, dass zeitgerecht eine hinreichende Zahl fachkundigen Laienrichter zur Bestellung zur Verfügung steht. Diese Zahl hat sich an der Anzahl der zu erwartenden Verfahren, an denen die fachkundigen Laienrichter mitwirken, zu orientieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 12 Abs. 4 BVwGG für jeden fachkundigen Laienrichter ein Ersatzrichter zu bestellen ist.

Nach den Erläuterungen „wird davon ausgegangen“, dass die vorgeschlagenen fachkundigen Laienrichter über besondere Kenntnisse der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und insbesondere des Ausländerbeschäftigungsrechts verfügen. Aus Art. 135 Abs. 1 B-VG (idF BGBl. I Nr. 51/2012) ergibt sich, dass die Materiengesetzgebung, die eine Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern an der Rechtsprechung vorsieht, deren Fachkunde sicherzustellen hat. Es sollten daher die in den Erläuterungen genannten Kenntnisse als Voraussetzungen für den Vorschlag der gesetzlichen Interessenvertretungen ins Gesetz aufgenommen werden.

2. Abs. 3 erster Satz ist im Hinblick auf § 7 Abs. 4 erster Satz und § 12 erster Satz des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) idF des Ausschussberichts 2112 BlgNR 24. GP entbehrlich und sollte entfallen.

Die in Abs. 3 zweiter Satz vorgesehene Frist für die Beschwerdeentscheidung (zehn Wochen) weicht von der in § 14 Abs. 1 VwGVG hierfür vorgesehenen Frist

(zwei Monate) ab. Eine solche Abweichung ist nach Art. 136 Abs. 2 B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 nur dann zulässig, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist, was in den Erläuterungen darzulegen wäre. Die abweichende Regelung sollte überdies möglichst weitgehend die Terminologie des § 14 Abs. 1 VwGVG übernehmen („steht frei“ – „kann“).

3. Die Ausführungen in den Erläuterungen zur Dauer des Rechtsmittelverfahrens und der vorläufigen Berechtigung zur Beschäftigungsaufnahme (§ 20b) sind unklar.

4. Der in Abs. 4 vorgesehene Ausschluss der aufschiebenden Wirkung (mit der Möglichkeit einer Zuerkennung derselben) weicht von § 13 und § 22 VwGVG ab. Im Hinblick auf Art. 136 Abs. 2 B-VG wäre die Erforderlichkeit dieser Abweichung (unter Bedachtnahme auf das Bestehen einer vergleichbaren Regelung im geltenden § 20 Abs. 5 AuslBG) zu begründen. Erläutert werden sollte auch, warum – im Unterschied zur Möglichkeit der Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung einer Berufung nach geltender Rechtslage (§ 20 Abs. 5 iVm § 16 Abs. 1) – in Bezug auf den Befreiungsschein nicht die Möglichkeit der Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung bestehen soll.

5. Abs. 5 ist im Hinblick auf § 1 VwGVG überflüssig und sollte zur Vermeidung von Unklarheiten entfallen. Die Klarstellung, dass sich die in den Abs. 3 und 4 enthaltenen Abweichungen auf die darin enthaltenen Regelungen beschränken, von den übrigen Bestimmungen der §§ 13 und 14 VwGVG hingegen nicht abgewichen werden soll, sollte besser in den Erläuterungen erfolgen.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen:

Zum Einleitungssatz:

Nach dem Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts wurde das AuslBG zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2012 geändert.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 1 Z 1, § 4 Abs. 3 Z 2 bis 4):

Da § 54 AsylG 2005 idF BGBl. I Nr. 87/2012 in Abs. 1 Z 3 ohnedies auch die durch § 57 leg. cit. geregelte „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ nennt, kann der Verweis auf § 57 leg. cit. entfallen. Der Verweis auf § 54 leg. cit. sollte auf dessen –

die für das AuslBG relevanten Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen auflistenden – Abs. 1 Z 1 bis 3 eingegrenzt werden.

Der Novellierungsanordnung, dass § 4 Abs. 3 Z 2 bis 4 entfällt, sollte eine eigene Ziffer in der Novelle zugewiesen werden.

Zu Z 32 (§§ 20c bis 20f):

Zu § 20f:

Das in Abs. 2 verwiesene Bundesverwaltungsgerichtsgesetz wurde unter BGBl. I Nr. 10/2013 kundgemacht.

Zu Z 39 (§ 32 Abs. 11 und 12):

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Jahr 2006 wirksam gewordene überarbeitete Neuregelung der deutschen Rechtsschreibung zur Schreibweise „Inkrafttreten“ zurückgekehrt ist.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf eines Bundesgesetzes von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorgeht, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Zur Textgegenüberstellung:


Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001¹ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere darauf, dass die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben hat (insbesondere sind keine Hinweise wie „entfällt“ zu geben), wenn geltende Bestimmungen aufgehoben werden.

¹ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

18. Jänner 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	OCx0grCwkxaWga4BONsmM8wo56P2fA0vYq/kVtv6Hrsg9uGuq6RZlrCofCNGMVqtOH2Ly8JL1QW7XpdRJCUsGm8bvzOXJiv6TqmTczTO++47quuwTe2jJAXhSI3F7eJVPJpRhWiKYG1sPJTgGsN0hEbNTvKgbUB0mVvRznrcTCc=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-01-18T15:36:59+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	